



Allgemeine Einkaufsbedingungen der ZEAG Engineering GmbH (Stand: Juni 2021)

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AEB**“) sind Grundlage für alle Bestellungen und Beauftragungen der ZEAG Engineering GmbH (nachfolgend: „**ZE**“) bei ihren **Lieferanten und Auftragnehmern** (nachfolgend einheitlich: „**Lieferant**“). Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten werden von ZE nicht anerkannt, es sei denn, ZE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zu. Nimmt die ZE Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ohne ausdrücklichen Widerspruch an bzw. ab, gilt dies nicht als Zustimmung zu den Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten.

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Grundlage von Bestellungen der ZE sind die nachfolgenden AEB sowie die in der Bestellung gegebenenfalls ausdrücklich genannten zusätzlichen Bedingungen.

1.2. Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge:

- die Bestellung und ggf. das beigefügte Auftrags-, Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibung,
- gegebenenfalls von der ZE und dem Lieferanten unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen (gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen im Fall von Widersprüchen jüngere den älteren vor),
- bei Hoch und Tiefbauarbeiten die VOB/B und VOB/C,
- diese AEB,
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung wie z.B. EU-Vorschriften, alle nationalen Vorschriften einschließlich veröffentlichter Entwürfe, alle einschlägigen Gewerbe und Brandschutzbestimmungen, die berufsgenossenschaftlichen Regeln, die Herstellerhinweise, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sowie die auf die jeweilige Bestellung anwendbaren sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Leistungserbringung aktuellen Fassung.

1.3. Die ZE kann Verträge mit Lieferanten einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten ohne Einwilligung des Lieferanten an/ auf ein verbundenes Unternehmen (§ 15 ff. AktG) abtreten/ übertragen. Die ZE stellt sicher, dass der Lieferant bei der Übertragung/ Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag nicht benachteiligt wird. ZE wird den Lieferanten rechtzeitig über die Abtretung/ Übertragung informieren.

1.4. Der Lieferant darf ohne schriftliche Einwilligung der ZE den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen der ZE und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, erfolgen in Textform (E-Mail ausreichend), soweit vertraglich oder gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist. Der Lieferant hat seine Angebote fachlich zu prüfen und die ZE in seinem Angebot ausdrücklich auf mögliche Abweichungen von Ausschreibungsunterlagen der ZE hinzuweisen.

2.2. Angebote des Lieferanten sind mindestens 14 Tage ab Angebotseingang bei der ZE gültig und können innerhalb dieses Zeitraums durch die ZE angenommen werden („Bestellung“).

2.3. Der Lieferant soll nach Erhalt einer Bestellung von der ZE eine Auftragsbestätigung in Textform (E-Mail ausreichend) an die ZE senden. Verträge kommen allerdings auch ohne Auftragsbestätigung durch die Bestellung der ZE zu Stande.

3. Liefer- und Leistungsinhalt und -umfang

3.1. Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung sowie Leistungsort und Leistungszeit ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung bzw. Auftragsbestätigung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse gehören zur Leistungsbeschreibung.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von der ZE gewünschten Art und Weise der Ausführung der Leistung/ Lieferung hat, der ZE unverzüglich mitzuteilen und der ZE Änderungen vorzuschlagen, die der Lieferant für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

3.3. Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des Standes der Technik, der anwendbaren Sicherheitsvorschriften von Behörden und Fachverbänden, sowie seiner eigenen vorhandenen oder

während der Auftrags Erfüllung erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.

3.4. Lieferungen und Leistungen dürfen durch Nachunternehmer und Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Lieferanten stehen, nur erbracht werden, wenn der Lieferant dies zuvor der ZE unter Angabe des Namens des Nachunternehmers angezeigt und die ZE in Textform (E-Mail ausreichend) zugestimmt hat. Schaltet der Lieferant Nachunternehmer ein, hat er in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer die Leistungen entsprechend dem gegenüber der ZE geschuldeten Leistungsumfang erbringen.

3.5. Der Lieferant erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken der ZE oder deren Kunden auszuführen sind, sind so auszuführen, dass die betrieblichen Belange nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Den Weisungen der von der ZE benannten Vertreter ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen der ZE aus Sicherheitsgründen. Die vor Ort geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind stets zu berücksichtigen. Der Lieferant ist nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung durch die ZE berechtigt gegenüber anderen Auftragnehmern Weisungen zu erteilen.

3.6. Soweit eine Abrechnung nach Zeit vereinbart ist, führt der Lieferant detaillierte Stundenzettel (Regieberichte bzw. Rapporte) und lässt diese vor Abrechnung durch ZE abzeichnen.

3.7. Auch nach Vertragsschluss und solange der Lieferant seine Leistungserbringung noch nicht abgeschlossen hat, ist die ZE berechtigt, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen, sofern dies den Lieferanten nicht unzumutbar benachteiligt. Auswirkungen derartiger Bestelländerungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) werden die Parteien einvernehmlich regeln.

3.8. Die ZE behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die verwendeten Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der Lieferant hat der ZE sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Mängelrechte und Haftungsansprüche der ZE sowie ein etwaiger Verzug des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

3.9. Der Lieferant hat der ZE sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen (inklusive Ersatz- und Verschleißteile) erforderlichen Unterlagen, Bezeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentation, Berechnungen etc. in Abstimmung mit der ZE auch digital auf Datenträgern im Format DXF oder PDF zur Verfügung zu stellen.

3.10. Die ZE übernimmt nur bestellte Mengen oder Stückzahlen.

4. Ort und Zeit der Lieferung / Leistung

4.1. Leistungs- und Erfolgsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die von der ZE angegebene Versandanschrift beziehungsweise Verwendungsstelle. Diese ist durch den Lieferanten in der Auftragsbestätigung zu bestätigen.

4.2. Liefer- und Leistungstermine (Datum und Uhrzeit) sind mit der ZE abzustimmen und durch den Lieferanten in der Auftragsbestätigung zu bestätigen.

4.3. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der ZE unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung textförmig (E-Mail ausreichend) mitzuteilen. Der Eintritt eines etwaigen Verzuges bleibt hiervon unberührt.

4.4. Das Ausbleiben von Unterlagen oder Beistellungen, die die ZE zu erbringen hat, entschuldigt den Lieferanten nur dann, wenn der Lieferant die Unterlagen oder Beistellungen zuvor schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

4.5. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche auf Verzugserschadensersatz oder Pönalen.

4.6. Liefert der Lieferant früher als vereinbart, behält sich die ZE vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Verzichtet die ZE im Einvernehmen mit dem Lieferanten auf eine Rücksendung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der ZE auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Zahlungen sind in jedem Fall erst zum ursprünglich vereinbarten Termin zur Zahlung fällig.

5. Arbeitssicherheit, Mindestlohn

5.1. Der Lieferant hat alle am Ort der Leistungserbringung geltenden Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Verkehrssicherheit und zur Unfallverhütung einzuhalten.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände der ZE oder deren Kunden vorab mit den dort gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechend dem jeweils aktuellen „Arbeitsschutzmerkblatt für



Firmenfremde zur Arbeitssicherheit am TELEFUNKEN-PARK“ (**Merkblatt**) vertraut zu machen. Der Lieferant kann das Merkblatt bei der ZE erhalten oder auf der Homepage der ZE herunterladen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die er zur Auftragserteilung auf dem Betriebsgelände der ZE oder von deren Kunden einsetzt bzw. ihm zurechenbar sind, vor Aufnahme der Arbeiten das Merkblatt zur Kenntnis genommen und verstanden haben. Dies haben die genannten Personen in schriftlicher Form zu bestätigen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass niemand für ihn ohne entsprechende Unterschrift auf dem Gelände tätig wird. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass die genannten Personen erst nach Erhalt der Sicherheitsunterweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der ZE oder deren Kunden tätig werden.

5.3. Die Durchführung von Schweiß-, Feuer-, Funken auslösenden, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten auf dem Betriebsgelände der ZE oder von deren Kunden ist jeweils bezogen auf die konkrete Maßnahme im Voraus bei der ZE zu beantragen, auch wenn derartige Tätigkeiten bereits von der Bestellung umfasst sind (Antrag auf Erteilung eines „Freigabescheins für Heißarbeiten“). Derartige Tätigkeiten dürfen auf dem Betriebsgelände der ZE oder von deren Kunden erst nach Erteilung des Freigabescheins unter strenger Beachtung der im Freigabeschein angegebenen Auflagen ausgeführt werden. Heißarbeiten, die vom Freigabeschein nicht umfasst sind, können nicht durchgeführt werden. Bei Verstoß kann Platzverbot erteilt werden.

5.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur stetigen fristgerechten Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns im Sinne der einschlägigen Gesetze.

6. Preise, Rechnungserteilung und Zahlung

6.1. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Lieferant, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Pauschalpreise schließen alle vertragsgegenständlichen Leistungen ein.

6.2. Für notwendige Nachträge sind Einheitspreise zu den Bedingungen des Hauptauftrages schriftlich zu vereinbaren. Für diese Nachtragspreise legt der Lieferant eine Kalkulation vor und weist nach, dass die Grundlagen seiner Preisermittlung zutreffend sind.

6.3. Eventuelle, bei Auftragserteilung nicht erkennbare Mehraufwendungen sind der ZE unverzüglich anzuzeigen und in Form eines Nachtragsangebotes in Textform (E-Mail ausreichend) zu definieren. Mehraufwendungen dürfen erst dann zur Ausführung kommen, wenn das Nachtragsangebot durch die ZE textförmig (E-Mail ausreichend) freigegeben wurde. Nicht freigegebene Mehraufwendungen wird die ZE nicht erstatten.

6.4. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, die ZE bei Auftragserteilung angegeben hat, einzureichen. Die Rechnungen müssen prüfbar sein und an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift geschickt werden, spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der erbrachten Lieferungen und Leistungen erforderlichen Belege und Unterlagen sind den Rechnungen beizufügen. Die Rechnungen müssen außerdem den bereits gültigen steuerrechtlichen Anforderungen insbesondere des § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der Richtigstellung als eingegangen.

6.5. Sofern im Bestellschreiben nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto geleistet. Maßgebend für die Einhaltung der Skontofrist ist der Tag der Zahlungsanweisung. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der mangelfreien Ware, der Abnahme der Leistung sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Lieferung einer Dokumentation deren Übergabe.

6.6. Anzahlungen oder Teilrechnungen sind bei Vertragsschluss ausdrücklich zu vereinbaren. Der hierfür vereinbarte Skontobetrag wird bei der Zahlung der Schlussrechnung in voller Höhe zum Abzug gebracht. Sofern keine Vereinbarung i.S.v. Satz 1 getroffen wurde, ist die ZE zu Abschlags- oder Teilzahlungen nicht verpflichtet.

6.7. Stundenlohnarbeiten werden, soweit die ZE sie beauftragt hat, nur nach den bestätigten Stundenzetteln (Regieberichte bzw. Rapporte) zu den von der ZE anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.

6.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der ZE in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen die ZE aufrechnen.

7. Sicherheiten

7.1. Zur Absicherung der Rückzahlung von Vorauszahlungen durch die ZE, der Vertragserfüllung und der Gewährleistungsansprüche hat der Lieferant auf Verlangen der ZE auf seine Kosten eine angemessene Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts oder eine Konzernbürgschaft (sofern nicht explizit ausgeschlossen) zu stellen. Die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen müssen ausgeschlossen sein. Die jeweilige Bürgschaft ist nach den Mustern der ZE auszustellen und muss vorsehen, dass Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Sitz der ZE durchzuführen sind.

7.2. Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe der Bürgschaft

- bei Vorauszahlungen auf den Brutto-Vorauszahlungsbetrag
- bei Anzahlungen auf den Brutto-Anzahlungsbetrag
- bei der Vertragserfüllung auf 5 % der Netto-Auftragssumme
- bei der Gewährleistung auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme

7.3. Die Vorauszahlungsbürgschaft oder Anzahlungsbürgschaft wird auf Verlangen des Lieferanten zurück- bzw. freigegeben, sobald der wirtschaftliche Wert der Leistungen, die die ZE vom Lieferanten erhalten hat, den Höchstbetrag der Vorauszahlungsbürgschaft oder Anzahlungsbürgschaft erreicht oder überschritten hat. Maßgeblich sind nur diejenigen zugeflossenen Leistungen, die frei von Rechten Dritter sind und auch im Übrigen durch die ZE wirtschaftlich verwertet werden können.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach der Abnahme und Beseitigung aller Mängel aus dem Abnahmeprotokoll Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft zurückgegeben.

7.4. Die Gewährleistungsbürgschaft wird frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des Lieferanten zurück- bzw. freigegeben, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche von der ZE geltend gemachten Mängelansprüche vollständig erfüllt sind.

8. Vertragsstrafe

8.1. Gerät der Lieferant mit den jeweils vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Nettoauftragswerts (ohne Mehrungen) des jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsumfangs zu zahlen.

8.2. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % des Nettoauftragswerts (ohne Mehrungen) begrenzt.

8.3. Werden die vereinbarten Vertragstermine verlängert oder neu festgelegt, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung entsprechend für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten verbindlichen Vertragstermine, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf. Bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe bleiben bestehen.

8.4. Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe setzt nicht voraus, dass die ZE sich diesen bei der Abnahme der Vertragsleistung oder bei Fertigstellung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Die ZE kann sich die Geltung von Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

8.5. Weitergehende Schadensersatzansprüche der ZE werden nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird allerdings auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Dem Lieferanten steht es frei, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden der ZE geringer ist als die verwirkte Vertragsstrafe.

9. Rechte bei Mängeln

9.1. Ansprüche der ZE bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezieht. Gewährleistungsansprüche verjähren nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Wareingangskontrolle finden durch die ZE nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Mängel und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird die ZE unverzüglich rügen. Die ZE behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Die ZE rügt Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Die ZE ist berechtigt, zurückgewiesene Anlagenkomponenten, Teil- oder Schlechtlieferungen bis zu einer Ersatzlieferung kostenlos weiter zu benutzen. Die ZE kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz, geltend machen.

9.3. Für Anlagenkomponenten, Teil- oder Schlechtlieferungen, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluss des Einbaus neu zu laufen.

10. Kündigung, Rücktritt, Unterbrechung

10.1. Die ZE kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere

- wenn der Lieferant seine Lieferungen/ Leistungen einstellt,
- wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn der Lieferant den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht hat,

- wenn der Lieferant eine vereinbarte Sicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat,
- wenn der Lieferant schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien verstößt, die dem Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen dienen,
- wenn der Lieferant schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Vorgaben der Ziff. 5 dieser AEB verstößt,
- wenn die vertraglich geschuldete Lieferung/ Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird,
- wenn dem Lieferanten eine für die konkrete Leistungserbringung erforderliche Präqualifikation nicht erteilt wird oder die Voraussetzungen einer Präqualifikation nachträglich entfallen.

10.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.3. Im Fall der Kündigung hat der Lieferant seine bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen so abzuschließen, dass die ZE die Lieferungen und Leistungen übernehmen und die Weiterführung durch Dritte veranlassen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen. Macht die ZE von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, bleiben Mängel- bzw. Schadensersatzansprüche der ZE für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen unberührt.

10.4. Anstatt zu kündigen kann die ZE vom Vertrag zurücktreten.

10.5. Die ZE ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu unterbrechen oder zeitlich zu strecken. In diesen Fällen werden sich die Parteien bemühen, die Auswirkung möglichst gering zu halten, und über die Kosten und die erforderlichen technischen Maßnahmen eine angemessene Regelung zu treffen.

11. Haftung

11.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen sowie für im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

11.2. Von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegen die ZE wegen Schäden geltend machen, die diesen durch die oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den Lieferanten zugefügt worden sind, hat der Lieferant die ZE freizustellen.

11.3. Zur Abdeckung der Haftungsrisiken nach diesem Vertrag hat der Lieferant eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und auf Verlangen der ZE nachzuweisen.

11.4. Es obliegt dem Lieferanten, sein Eigentum am Liefer-/ Leistungsort bis zum Gefahrübergang durch Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden selbst zu schützen.

12. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

12.1. Die im Rahmen der Zusammenarbeit von der ZE oder von deren verbundenen Unternehmen erlangten Informationen, insbesondere technische, kommerzielle oder organisatorische Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, behandelt der Lieferant vertraulich und nutzt sie weder selbst noch macht er sie Dritten zugänglich. Unterlieferanten hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten.

Auf Verlangen der ZE gibt der Lieferant alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten oder erstellten Informationen einschließlich der Arbeitsergebnisse inklusive sämtlicher Kopien nach Abschluss der Leistungserbringung an die ZE zurück oder vernichtet sie. Im Fall der Löschung oder Vernichtung muss die Rekonstruktion der Informationen ausgeschlossen sein. Die erfolgte vollständige Vernichtung ist der ZE auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für offenkundige oder rechtmäßig (auch von Dritten) erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des Lieferanten außerhalb der Lieferungen/ Leistungen für die ZE. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Lieferanten.

Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Vertrauliche Informationen des Lieferanten darf die ZE an verbundene Unternehmen und Erfüllungsgehilfen übermitteln.

12.2. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit schriftlicher Einwilligung durch die ZE gestattet, in Werbematerialien oder Pressemitteilungen auf geschäftliche Verbindungen mit der ZE hinzuweisen oder die ZE als Referenz zu benennen.

12.3. Die Verpflichtungen nach den Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten für 2 Jahre über das Vertragsende hinaus.

13. Datenschutz/ IT-Sicherheit

13.1. Der Lieferant hält sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Lieferant belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13.2. Der Lieferant teilt der ZE auf Verlangen die Kontaktdaten der Ansprechpartner für Datenschutz und Informationssicherheit mit.

13.3. Der Lieferant übermittelt personenbezogene Daten seiner für die ZE tätigen Mitarbeiter an die ZE, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Die ZE kann personenbezogene Daten (etwa Personalausweisnummer, Name, Geburtsdatum, u.a.) insbesondere zur Sicherstellung einer eindeutigen elektronischen Identität, z.B. für den Zugang zu IT-Systemen sowie den Zutritt zu geschützten/gesicherten Gebäuden der ZE oder Dritter, anfordern.

14. Compliance

14.1. Der Lieferant bestätigt hiermit, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der ZE betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Er verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Ruf der ZE schädigen könnte.

14.2. Der Lieferant bestätigt, dass er keine illegalen Praktiken nutzt und keine derartigen Praktiken in Zukunft nutzen wird, um Aufträge von der ZE zu erhalten. Illegale Praktiken umfassen insbesondere finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Organe oder Mitarbeiter der ZE oder deren Familienmitglieder sowie an andere Kunden, Amtsträger oder Dritte im Widerspruch zum geltenden Recht. Darunter fallen auch wirtschaftsschädigende Handlungen wie z. B. Betrug, Untreue und Straftaten gegen den Wettbewerb.

14.3. Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Beachtung dieser Bestätigungen und Verpflichtungen wesentliche Vertragsbestandteile darstellen. Der Lieferant hat daher der ZE eine etwaige Verletzung dieser Bestimmungen umgehend mitzuteilen. In den vorgenannten Fällen ist die ZE berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zu zurückzutreten. Der Lieferant hat der ZE alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.

14.4. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der ZE bleiben unberührt.

15. Umweltmanagement

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche und energieeffiziente Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten (insbesondere Gewässer- und Bodenschutz, Ressourceneinsatz, Biodiversität, Abfall, Natur- und Klimaschutz, Immissionsschutz, Gefahrgut, Energiemanagement).

15.2. Der Lieferant hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

15.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände im Entsorgungsfall auf Wunsch der ZE zurückzunehmen und ordnungsgemäß nach den zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Rechtsvorschriften zu entsorgen. Über die Verrechnung der entstehenden Kosten nach Zeit und Aufwand sowie eine nach dem Marktwert bemessene Vergütung für wiederverwertbare Stoffe wird zu gegebener Zeit eine Vereinbarung getroffen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner neue Vereinbarungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen entsprechen oder möglichst nahe kommen.

16.2. Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise eingestellt werden.

16.3. Sämtliche unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge zwischen dem Lieferanten und der ZE unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

16.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge zwischen dem Lieferanten und der ZE einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist der Ort, an dem die ZE ihren Sitz hat.

16.5. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.